

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Fa. Peter Ziegler GmbH, Heusweiler

I. Allgemeines

1. Vereinbarungen und Verkäufe:
Für Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns selbst nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Erklärungen unserer Vertreter bzw. selbstständige Vertriebsstellen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

II. Angebote und Lieferfristen

1. Der Verkäufer ist an sein Angebot für einen Zeitraum von sechs Wochen, ab Zugang des Angebotes beim Käufer, gebunden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Angebot hinfällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Rücknahmeerklärung bedarf.
2. Die Übernahme des Auftrages erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeiten zu zumutbaren Bedingungen. Etwa angegebene Liefertermine sind nicht verbindlich, wenn sie infolge unvorhersehbarer Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Wagen- und Rohstoffmangel soweit höherer Gewalt oder anderer vom Verkäufer nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden können. Wird eine angegebene Lieferfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer in jedem Falle verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung einzuräumen.
3. Bei Lieferungen durch LKW kann eine genaue Ankunftszeit nicht zugesagt werden. Lieferzusagen beziehen sich grundsätzlich auf den Tag und nicht auf eine genaue Uhrzeit. Bei unverschuldeten Anlieferungsverzögerungen, z. B. Verkehrsstau, LKW-Pannen und so weiter können daraus Ansprüche gegen den Verkäufer nicht hergeleitet werden.
4. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
5. Die Fertigdecken- und teile werden nach der jeweils gültigen DIN-Vorschrift hergestellt.

III. Technische Abwicklung

1. Dem Käufer werden nach Auftragserteilung die Deckenstatik und Verlegepläne kurzfristig zugestellt.
2. Der in zweifacher Ausfertigung vorgelegte Verlegeplan muss vom Käufer auf die Baumaße überprüft, und ein geprüftes Exemplar zur Bestätigung mit Datum und Unterschrift des Käufers versehen, wieder an den Verkäufer zurückgesandt werden.
3. Bei Abruf der Decke ohne Rücksendung des Verlegeplanes gehen wir davon aus, dass der Deckenplan (VPL) in Ordnung ist, und die Decke so produziert werden soll. (Gilt auch bei Wandlieferungen)
4. Sollte nach Rückgabe des Verlegeplanes eine Änderung desselben notwendig werden, aus Gründen die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so gehen dadurch zusätzlich anfallende Kosten für die Neuzeichnung der Verlegepläne und die Neuerstellung der Statik zu Lasten des Käufers. Das Gleiche gilt auch für Materialaufwendungen, die durch die Änderung entstehen.
5. Der Bauherr darf die Decke/Wand erst dann abrufen, wenn ihm der Prüfbericht des Prüfsingenieurs oder Prüfbefreiung vorliegt.
6. Materialmehrabbedarf, welcher durch Anordnung des Prüfsingenieurs notwendig wird, st dem Verkäufer rechtzeitig vor der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Die entstandenen Mehrkosten werden von Käufer getragen.

IV. Anlieferung der Decken / Wände / Treppen / Garagen

1. Die Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten unter dem Vorbehalt gutbefahrbarer Straßen und Baustellen, die mit eigener Kraft erreichbar sind. Das Abladen der Fahrzeuge ist bei Lieferungen frei Baustelle im Angebotspreis nicht begriffen, das Abladen hat durch bauseitig gestellte Leute zu erfolgen und geschieht auf Gefahr des Käufers. Soll die Montage durch den Verkäufer erfolgen obliegt das Abladen sowie die Montage ihm.
2. Wird die Lieferung mit Kranstellung vereinbart, so hat der Käufer die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der LKW auf zwei bis drei Meter an das zu errichtende Gebäude heranfahren kann. Ist das vereinbarte Hochziehen, aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen, nicht möglich, so wird die Decke an Ort und Stelle abgesetzt.
3. Die Berechnung erfolgt jedoch wie beim Hochziehen der Decken. Für das Hochziehen oder Absetzen müssen mindestens drei Hilfskräfte durch den Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
4. Eine separate Abnahme unserer Werklieferungen erfolgt nicht. Die Abnahme kann nur am Tag der Lieferung durch den Bauleiter, den Bauherrn oder einen verantwortlichen Vertreter erfolgen

V. Preise und Abrechnung

1. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 16 VOB/Teil B zu verlangen, die mit Rechnungsstellung fällig werden. Für diesen Zweck ist vereinbart, dass 80 % unserer Forderung auf die Produktion und 20 % auf die Montage entfallen. Die Abschlagszahlungen können wie folgt erhoben werden:
 - a) 15 % mit Übersendung der Unterlagen für die Baugenehmigung
 - b) 35 % bei Abruf
 - c) 30 % bei VersandbereitschaftWir sind berechtigt, Anlieferung und Montage der Produkte so lange zu verweigern, bis angeforderte und fällige Zahlungen geleistet sind.
2. Kommt der Auftrag nicht oder nicht spätestens binnen zwei Jahren nach erfolgter Auftragsbestätigung zur Ausführung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, können wir unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 20 % der Auftragssumme als Ausgleich verlangen.
3. Bereits erbrachte Dienstleistungen wie z.B. Gesamtstatik, Deckenstatik und Verlegepläne sind davon nicht umfasst, und werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Diese Leistungen werden spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung fällig und mit 2,50 € zzgl. gesetzlicher MwSt. per m² in Rechnung gestellt.
5. Für die Abrechnung ist das im Verlegeplan des Verkäufers ermittelte Flächenmaß maßgebend. Dies liegt auch der Preisermittlung zugrunde. Dabei wird von Außenkante bis zur Außenkante der Umfassungswände des Baukörpers bemessen. Die Zwischenwände werden übermessen und Aussparungen größer als 1,0 qm werden in Abzug gebracht. Ausgenommen sind die Wandlieferung – hier werden Tür- und Fensterausparungen mitgerechnet.

6. Treten nach Ablauf von 4 Wochen nach Auftragsbestätigung Materialpreis- oder Lohn- und Gehaltserhöhungen ein, oder werden Steuern und Abgaben erhöht, so ist der Verkäufer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen.

VI. Haftung

1. Mängelrügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich geltend zu machen und können nur anerkannt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Anlieferung dem Verkäufer schriftlich angezeigt werden, und nur insoweit als sich das Material noch in gleichem Zustand wie bei der Anlieferung befindet.
2. Mängelrügen nach Verarbeitung können nicht anerkannt werden. Bei Beförderung durch werkeigenen Lastkraftwagen oder solche des gewerblichen Güterverkehrs sind die festgestellten Bruchschäden durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und bei der Entladung beteiligter Personen mit Angabe des Namens und genaue Anschrift zu belegen. Beschädigung des Materials beim Abladen und bei der Lagerung gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht ggf. beim Kranbetrieb entstehen.
3. Bei Schäden, die nachweislich nur auf leichte Fahrlässigkeit des Herstellerwerkes zurückzuführen sind, haftet der Verkäufer im Höchstfalle bis zum Wert der gelieferten Materialien. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bezüglich der Gewährleistungen gelten die Vorschriften und Gewährleistungsfristen der VOB.

VII. Zahlung

1. Zahlung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum, so werden 2 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag gewährt sofern ältere bereits fällige Rechnungen nicht mehr offen stehen.
2. Hat der Verkäufer gegen den Käufer noch eine Forderung, die länger als 20 Tage fällig ist, so wird die Gesamtforderung des Verkäufers ohne jeden Abzug sofort fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer von allen Lieferverpflichtungen entbunden. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Falle berechtigt dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 3 % über den Diskontsatz der Bank Deutscher Länder bzw. die ihm selbst entstandenen Kreditzinsen in Rechnung zu stellen.
4. Der Käufer ist nicht verpflichtet Wechsel in Zahlung zu nehmen.
5. Schecks gelten nicht als Barzahlung, sie werden nur unter Vorbehalt angenommen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt dem Verkäufer bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen Verkäufer und Käufer erwachsenden und noch erwachsenden Forderungen vorbehalten.
2. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Vorbehaltsverkäufer ab. Falls der Vorbehaltsverkäufer die Vorbehaltsware im Auftrage des Abnehmers in einem fremden Gebäude oder einem fremden Grundstück montiert, so ist bereits jetzt die Forderung des Abnehmers gegen den Bauherrn an den Vorbehaltsverkäufer in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.
4. Unbeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Vorbehaltsverkäufers ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vorbehaltsverkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Vorbehaltsverkäufers hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Vorbehaltsverkäufer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Vorbehaltsverkäufer vor, ohne dass für Letzteren Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, oder Vermengung der Vorbehaltswaren mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
6. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware mit Eigentum der neuen Sache eingeräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.
7. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

IX. Sonstiges

1. Der Hersteller behält sich die Veränderung der Elementbreite gegenüber dem Angebot bzw. des Verlegeplanes vor. Eine solche Veränderung hat ggf. weder Auswirkung auf die Statik noch auf die Kosten.
2. Es gilt deutsches Recht, auch für ausländische Käufer.
3. Gerichtsstand ist Saarbrücken.

X. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

- Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt.